

Pröbster,
Probleme
des franz.
N-Afrika.
1932.

LS

Ne 419/
260





Sonderdruck
aus „Koloniale Rundschau“ Heft 9/12
vom 10. Oktober 1932.

Verlag Kolonialkriegerdank Berlin W 35.

Ne. 419/260

1933/116



Probleme des französischen Nordafrika.

Von

Dr. Edgar Pröbster, Neustadt, Orla.

Das Beispiel der britischen Reichskonferenz in Ottawa hat in Frankreich manche Kolonialinteressenten angeregt, eine ähnliche Veranstaltung auch für die französische 100 Millionen-Nation zu verlangen. Die Afrique Française beeilt sich, sie eines Besseren zu belehren. Sie weist darauf hin, daß Frankreich keine Dominions, d. h. Kolonien mit voller Selbstverwaltung, wie England besitzt, und daß für die Gestaltung der Zolltarife zwischen Mutterland und den französischen Kolonien nicht Verhandlungen zwischen gleich und gleich erforderlich seien, sondern daß es genüge, wenn die von den Handelskammern oder kolonialen Organisationen gestellten Anträge vom Parlament angenommen würden. Die unterschiedliche Behandlung der britischen Dominions und der französischen Kolonien hatte 1919 einigen Staub aufgewirbelt, als jene, nicht aber die französischen Kolonien, Sitz und Stimme im Völkerbund bekamen, und der Außenminister Pichon erwiderte den Rednern, die darüber in der Kammer am 19. und 24. IX. 1919 ihr Bedauern ausgesprochen hatten, weder Algerien noch die anderen anektierten Gebiete seien den Dominions vergleichbar, und die französische Regierung habe nie daran gedacht, zu verlangen, daß die französischen Kolonien im Völkerbund eine Vertretung erhielten.

Wenn die französischen Kolonien dem Ausland gegenüber einen Block bilden, der nur einen Willen und eine Regierung hat, die Frankreichs, so wird diese Einheitlichkeit administrativ doch von verschiedenen Ministerien vertreten. Die Kolonien außerhalb des Mittelmeeres unterstanden zunächst dem Marineministerium und ressortieren seit 1894 vom Kolonialministerium. Dagegen hat Nordafrika weder mit dem Marine- noch mit dem Kolonialministerium jemals etwas zu tun gehabt. Algerien, das durch die Verfassung von 1848 zum integrierenden Bestandteil des französischen Territoriums erklärt wurde und den Offizieren lange Zeit als eine Art Militärlehn galt, unterstand bis 1870 dem Kriegsministerium, seitdem dem Innenministerium; dem Kriegsministerium sind nur die Territoires du Sud, die algerische Sahara, verblieben. Marokko und Tunesien sind Protektorate und ressortieren — ebenso wie das Mandat über Syrien — vom Auswärtigen Amt. Über die französischen Kolonien und Nordafrika regieren also nicht weniger als vier Ministerien, und das hat zur Folge, daß nicht nur zwischen den Kolonien



und Nordafrika, sondern auch zwischen den drei Bestandteilen Nordafrikas nicht unwesentliche Unterschiede des Regimes bestehen. Es hat nicht an Anregungen gefehlt, für Nordafrika und die Kolonien eine einheitliche oberste Instanz zu schaffen; aber sie haben bisher keinen Erfolg gehabt: weder die Idee der Schaffung eines Ministeriums für Afrika und die Kolonien, die 1914 von Messimy und nach ihm von Paul Bluysen propagiert wurde, noch das Unterstaatssekretariat für Nordafrika, dem Gervais das Wort redete. Während des Weltkrieges war Clémenceau nahe daran, die Zollgrenzen zwischen Marokko, Algerien und Tunesien zu beseitigen, und als Jonnart 1917 wieder in den Sommerpalast in Algier einzog, wurde die Schaffung eines Oberkommissariats für Nordafrika ernsthaft in Erwägung gezogen. Aber es wurde daraus ebensowenig wie aus dem Plan der Schaffung eines Ministeriums für das überseeische Frankreich oder für Algerien, die Kolonien, die Protektorate und Mandate, der 1920 der Verwirklichung nahe schien. Der Gedanke hat auch in der Folge die Öffentlichkeit wiederholt beschäftigt. Eine vorläufige Zwischenlösung erstrebt der Gesetzesvorschlag betreffend Schaffung eines Conseil national de la France d'Outremer, den der Abgeordnete de Warren 1931 einbrachte. Dieser Conseil soll aus höchstens 50 Mitgliedern, nämlich den Vertretern der beteiligten Ministerien, kolonialen Sachkennern des Mutterlandes, den parlamentarischen Vertretern der Kolonien und Abgeordneten der Versammlungen der größeren Kolonien bestehen und fünf Ausschüsse wählen, die sich über Fragen der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Verkehrs, der Erziehung zur Arbeit und der Gesundheitspflege und über finanzielle Maßnahmen gutachtlich äußern.

Im übrigen fehlt es schon jetzt nicht an Einrichtungen, die eine einheitliche Behandlung der verschiedenen Gebieten gemeinsamen Fragen ermöglichen. So wurde „um die Modalitäten der französischen Islampolitik zu bestimmen und für die mehrere Ministerien interessierenden Angelegenheiten, soweit sie Islam-Fragen betreffen, eine gemeinsame Lösung zu finden“ durch Präsidialdekret von 25. VI. 1911 eine Commission interministérielle des affaires musulmanes geschaffen, die durch Dekret vom 16. XII. 1931 reorganisiert wurde. Die Kommission besteht aus den Außen-, Innen-, Kriegs- und Kolonialministern und aus höchstens je vier weiteren Mitgliedern von deren Ressorts und tritt monatlich einmal zusammen, sofern sich nicht eine außerordentliche Tagung infolge besonderer Dringlichkeit des Falls nötig macht. Sie kann mit beratender Stimme jeden zuziehen, den zu hören sie auf Grund seiner Sachkunde für nützlich hält. Sie hat unter Zuziehung von fünf eingeborenen algerischen Mohammedanern mit beratender Stimme alle die Fragen zu prüfen, die deren Personalstatut sowie ihre moralischen und religiösen Interessen betreffen. Diese Zuziehung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahre in einer besonderen Sitzung, deren Tagesordnung vom Innenminister auf Vorschlag des algerischen Generalgouverneurs festgesetzt wird. An dieser Sitzung nimmt mit beschließender Stimme ein französischer Jurist teil, dessen Autorität in Sachen des islamischen Rechts unbestritten ist. Bei den eingeborenen Beratern scheint diese Kenntnis nicht unbedingtes Erfordernis zu sein. Der Angesehenste unter ihnen, Khalifa Haddj Djelul b. Lakhdar vom Nomadenstamm der Larba bei Laghwat, hat sich jedenfalls mehr als großer Stammeshäuptling und treuer Diener Frankreichs zuletzt im Rifkrieg hervorgetan und deshalb auch das Großkreuz der Ehrenlegion erhalten. Er entsprach den Erwartungen, die man von ihm hatte, indem er in der 1. Sitzung, zu der die mohammedanischen Berater am 15. Juni d. Js. zugezogen wurden, erklärte: Die Beteili-

gung der mohammedanischen Delegierten an den Arbeiten der Kommission unterstreiche in besonders ergreifender Weise die liberale Politik Frankreichs, das sich immer bemüht habe, in seinem gesetzgeberischen Werk in Algerien alles zu vermeiden, was dem Personalstatut und der Religion der Mohammedaner Abbruch tue.

Seit 1923 werden mit Ausnahme von 1925 und 1929 alljährlich die sogenannten nordafrikanischen Konferenzen abwechselnd in Algier, Rabat und Tunes abgehalten, an denen außer den französischen Regierungen in Nordafrika seit 1926 auch das Generalgouvernement von Französisch Westafrika, seit 1930 auch dasjenige von Französisch-Äquatorialafrika teilnimmt. Eine Ergänzung der nordafrikanischen Konferenzen ist in gewissem Sinne die Conférence économique de l'Afrique Française, zu der sich das Comité Algérie-Tunisie-Maroc (Präsident E. de Warren), die Union Coloniale Française (Generaldirektor C. A. Le Neveu) und die Association Nationale de l'Expansion Economique (Direktor Daudet) mit Unterstützung des Comité de l'Afrique Française und der bedeutendsten Vertreter der französischen Großindustrie zusammenschlossen, und die unter dem Ehrenvorsitz des Präsidenten der Republik steht. Sie gliedert sich in vier Sektionen: eine wirtschaftliche Sektion (Vorsitzender Duchêne, Präsident der Bank von Französisch-Westafrika), Sektion der Finanzen (Vorsitzender E. Picard, Präsident der Bank von Algerien), Sektion der Verbindungen und Verkehrswege (Vorsitzender E. de Warren) und politische und soziale Sektion (Vorsitzender Diagne, Abgeordneter für den Senegal). Die erste Tagung der Konferenz, die zunächst für Januar oder Februar 1931 in Algier oder Dakar vorgesehen war, wurde mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage verschoben und fand erst am 5. VII. d. Js. in den Räumen der Union Coloniale Française statt. Als Zweck der Konferenz wird angegeben, „alles Material zu vereinigen, um die öffentliche Meinung in Frankreich und Afrika über die Notwendigkeit, die Möglichkeit und die besten Mittel aufzuklären; eine immer aktivere Zusammenarbeit der afrikanischen Kolonien unter sich und des französischen Afrika mit dem Mutterland zu entwickeln sowohl hinsichtlich der Erzeugung und des Austauschs von Gütern wie hinsichtlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der moralischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung der in die größere französische Familie eingetretenen afrikanischen Familien“. Aber neben diesen allgemeineren Zwecken hat die Konferenz noch einen besonderen Zweck, auf den E. de Warren, der Präsident des am 21. VI. 1927 gegründeten Comité du Transsaharien in seiner Begrüßungsrede deutlich genug hinwies. Er sprach von den Absatzmöglichkeiten, die Nordafrika für seine Weine, Getreide, Phosphate, Kalk und Zement im tropischen Afrika finden, von den lohnenden Aussichten, die die Landwirtschaft im Nigertal den Söhnen nordafrikanischer Kolonisten bieten könnte, wenn — zwischen Nord- und Westafrika eine sichere, rasche, leistungsfähige und billige Verbindung bestände.

Die Frage der Herstellung dieser Verbindung durch die Transsaharabahn hat die französische öffentliche Meinung seit mehr als 50 Jahren beschäftigt und zu einer stattlichen Anzahl von Untersuchungen und Projekten Anlaß gegeben. Die abschließenden Untersuchungen wurden von einem Organisme d'études vorgenommen, der durch Gesetz vom 7. 7. 1928 geschaffen worden war und unter Leitung des Ingenieurs Maître-Devallon die Aufgabe hatte, die technische Ausführbarkeit des Bahnbaus, die wirtschaftliche Lage und die Entwicklungsmöglichkeiten der zu erschließenden Gebiete und die Rentabilitätsaussichten der Bahn an

sich und im Hinblick auf die Transafrikaverbindung zu prüfen und einer aus Parlamentariern, Vertretern der Ministerien, der nord- und westafrikanischen Regierungen und aus Interessenten bestehenden „Commission consultative“ definitive Vorschläge zu machen. Über diese Vorschläge erstattete die Kommission dem Arbeitsministerium Ende 1929 ein Gutachten, in dem sie sich für die Möglichkeit, Nützlichkeit, Notwendigkeit und Dringlichkeit des Baus aussprach. Als Ausgangspunkt der Bahn wird nicht mehr Ras-el-ma-Crampel, sondern das 240 km südlichere Bu Arfa — westlich des Schott Tigri — empfohlen, das wegen seiner Manganerzlager durch eine demnächst fertig werdende Normalspurbahn über Bergent mit Udja (-Nemours) verbunden ist. Die Linie soll von Bu Arfa über Igli, Reggan durch die Tanezruft nach In Tassit gehen und von da nach Segu im Westen und Niamey im Osten weiter geführt werden. Die Kosten der Bahn, von deren 3448 km 1912 auf die Sahara, 1536 auf die sudanesischen Verlängerungen entfallen, werden auf etwa drei Milliarden Fres. veranschlagt. Dazu würden etwa drei weitere Milliarden für die Erschließung d. h. die Bewässerung des linken Nigerufers stromabwärts Segu kommen. 1931 brachte de Warren einen von 250 Abgeordneten unterstützten Gesetzesvorschlag betreffend Anerkennung des öffentlichen Interesses am Bau der Bahn im Parlament ein, der an das Arbeitsministerium weitergeleitet wurde. Aber er blieb dort länger als ein Jahr liegen, und als in der letzten Ministerratssitzung vor Schluß der Kammern im April der Arbeitsminister vorschlug, ihn der Kammer vorzulegen, erhob der Finanzminister Einspruch, dem der Ministerrat Rechnung tragen mußte.

Wenn das Comité du Transsaharien trotz rühriger Propagandatätigkeit seinem Ziele bisher nicht wesentlich näher gekommen ist, so hat andererseits durch die Unterwerfung des Tafilalt die Sicherung der saharischen Verbindungen Marokkos und Algeriens recht erhebliche Fortschritte gemacht. Im Dezember 1917 hatte die französische Protektoratsregierung in diesem durch Stammesfehden zerrissenen Gebiet den Hauptmann Noël als Residenten eingesetzt und verschiedene Posten anlegen lassen. Aber die Stämme einigten sich gegenüber dem äußeren Feinde, und die Franzosen hielten es für geraten, im Oktober 1918 ihre vorge-schobene Stellung bis auf den Posten Erfud zu räumen, was nicht ohne verlustreiche Rückzugsgefechte möglich war. Seitdem machten sich die Unbotmäßigen des Tafilalt nicht nur dem Automobilverkehr durch die Sahara unangenehm bemerkbar, und man entschloß sich schließlich zu einer Erweiterung des Okkupationsgebiets. Im Mai 1929 verständigten sich der algerische Generalgouverneur und der marokkanische Generalresident in Colomb-Béchar über ein gemeinsames Vorgehen und die Schaffung eines einheitlichen Oberkommandos in Bu Denib für das beiderseitige Grenzgebiet. Zunächst sollten sich im Sommer 1931 die groupes mobiles von Meknes und Tadla (General Nieger und Oberst Loustal) der Vorberge des hohen Atlas nach dem Hochtal des Wad el-Abid und nach Tunfit zu bemächtigen, und dann sollte während der Wintermonate 1931/32 der groupe mobile des Grenzgebiets (General Giraud) die Palmenhaine von Tadighust, Gheris, Tafilalt und Ferkla besetzen, während gleichzeitig der groupe mobile von Marrakesch (General Catroux) durch Inbesitznahme des Todgha und des mittleren Laufs des Dra ein Entweichen der Unbotmäßigen nach Westen verhindern sollte. Als Schluß der Unternehmung war die Herstellung einer dauernden Verbindung zwischen den groupes mobiles des Grenzgebiets und von Marrakesch im Ferkla vorgesehen. Der Plan war am 1. 3. d. J. programmäßig verwirklicht, ohne daß man auf nennenswerten Widerstand gestoßen wäre; der zentrale Teil des hohen Atlas,

das Tal des Asif Mellul, in dem die Ait Hadidu wohnen, war von allen Seiten eingeschlossen. Das weitere Vorgehen bezweckt zunächst die Unterwerfung dieses Gebiets, dessen Zugangswege bereits im Juni in französischen Händen waren. Dann wäre die Eroberung des zentralen Atlas beendet; aber es bleiben noch das Küstengebiet südlich von Tiznit, der südliche Teil des AntiAtlas, der Djebel Bani, das Tal des Dra, der Djebel Sagho, das Gebiet der Ait Atta u. a. zu unterwerfen, bevor die Südgrenze der marokkanischen Saharazone auf 27°40' n. Br. erreicht ist. Ernsthaften Widerstand wird man dort ebenso wenig finden, wie bei dem letzten konzentrischen Vorgehen im zentralen Atlas. Die meisten dieser Gebiete werden schon heute durch die zähe Maulwurfsarbeit der sie überwachenden Bureaux de renseignements okkupationsreif gemacht sein. Man kann ihre Besetzung vornehmen, wann man will, und man wird sie vornehmen, wenn man es aus irgendwelchen Gründen für zweckmäßig hält. Nur wird man sich damit nicht sonderlich beeilen, schon allein deshalb nicht, weil nach völliger Unterwerfung des marokkanischen Gebiets die Frage einer Verminderung der Bestände des Okkupationskorps aktuell werden dürfte, das gegenwärtig aus 2650 Offizieren, 58 614 Mann und 13 560 sogenannten Irregulären bestehen soll, und dessen Kosten für das Rechnungsjahr 1931 auf 798, für die 9 Monate des Rechnungsjahres 1932 auf 626 Millionen Frs. veranschlagt wurden. Marokko trägt dazu nur 37 ¼ Millionen bei.

Von den noch unbotmäßigen Gebieten hat das Küstengebiet südlich von Tiznit eine größere Bedeutung, weil darüber die französische Flugpostlinie Casablanca-Dakar geht, auf der neuerdings auch die Zeppeline auf der Fahrt nach und von Pernambuco verkehren. Außerdem liegen dort die spanischen Besitzungen: Ifni, das überhaupt nicht in Besitz genommen wurde, und Rio de Oro, das nur drei kleine, zur Überwachung ungenügende Posten enthält. Jedenfalls beschweren sich die Franzosen seit geraumer Zeit über Überfälle von Räuberbanden aus Rio de Oro in Mauretanien, die sie über die Grenze nicht verfolgen dürfen, und über Belästigungen durch unbotmäßige Eingeborene, denen ihre Flieger dort bei Notlandungen ausgesetzt sind, und verlangen, daß Spanien sein Gebiet wirklich überwacht oder ihnen ein Verfolgungsrecht über die Grenze zugesteht. Die Angelegenheit wurde bereits im Januar 1929 in der französischen Kammer zur Sprache gebracht, und der Generalresident Lucien Saint fand ein Jahr später bei seinem Besuch in Madrid die spanische Regierung zur Zusammenarbeit mit der französischen zwecks Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Sahara durchaus bereit. Das republikanische Spanien scheint wenig geneigt, für diese Gegenden finanzielle Opfer zu bringen, und wenn vorläufig auch noch nicht von einem Verzicht die Rede ist, so zeigen doch gelegentliche Artikel in der spanischen Presse, sofern es sich nicht um französische Kuckuckseier handelt, daß man sich mit dem Gedanken an einen Verzicht vertraut zu machen beginnt.

Nordafrika ist von der allgemeinen Krise nicht verschont geblieben. Tunesien hat außerdem infolge der außergewöhnlichen Trockenheit der letzten beiden Jahre im Zentrum und Süden keine Ernten gehabt und einen großen Teil seiner Schafherden verloren. Auch in Algerien war die Ernte 1931 schlechter als der Durchschnitt der letzten fünf Jahre, und die strengen Winter 1930 und 1931 haben die Schafherden um 1 ½ Millionen Stück, d. h. um 35% ihres Bestands, vermindert. Die geschwächte Kaufkraft Nordafrikas und seiner Kundschaft wirkt sich in den Handelsstatistiken in der Weise aus, daß trotz einer fast durchgängigen Abnahme der Werte der ständige Mehrwert der Einfuhren gegenüber den Ausfuhren bestehen geblieben ist. Es betragen in Millionen Frs. die Ein-

Bibliothek der
Deutschen
Morgenländischen
Gesellschaft

führen: in Algerien: 5850 (1929), 5711 (1930), 5573 (1931), 1602 (1. Viertel 1930), 1331 (dsgl. 1931), 1155 (dsgl. 1932); in Tunesien: 2026 (1929), 2107 (1930), 1935 (1931); in Marokko: 2547 (1929), 2208 (1930), 2033 (1931); die Ausfuhr: aus Algerien: 4036 (1929), 4272 (1930), 3705 (1931), 1032 (1. Viertel 1930); 659 (dsgl. 1931), 872 (dsgl. 1932); aus Tunesien: 1641 (1929), 1127 (1930), 881 (1931); aus Marokko: 1233 (1929), 719 (1930), 766 (1931). Abgenommen hat insbesondere die Einfuhr von Rohstoffen, chemischen Produkten, Geweben, Maschinen und Automobilen. Von der Abnahme der Ausfuhr werden insbesondere Alfa-Gras, Häute, Wolle, Kork, Phosphate und Erze betroffen. Die algerische Produktion von Eisenerz, Phosphaten und Zink oder Blei, die im normalen Jahr 2 000 000, bzw. 800 000, bzw. 50 000 t beträgt, hat sich im 1. Halbjahr 1931 um 50, bzw. 40, bzw. 70% vermindert. Marokkos Hauptausfuhrartikel, die Phosphate, ging von 1 772 200 t (1930) auf 900 731 t (1931) zurück. Auf dem Kongreß der Intérêts miniers nordafricains, der noch anfangs 1930 über den Mangel an eingeborenen Arbeitern lebhaft Klage geführt hatte, wurden am 21. 10. 1931 zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit direkte Regierungssubventionen für die Minenbesitzer verlangt, um deren Ausgaben für Löhne, Transportkosten, Zölle u. a. zu decken. Um ein Sinken der Preise und den Zusammenbruch der Getreidebauenden Kolonisten zu verhüten, hat die französische Regierung Schutzollmaßnahmen für Getreide, Weine, Früchte u. a. ergriffen, denen die Zunahme der algerischen Ausfuhr im 1. Viertel 1932 zu verdanken ist. Die algerische Regierung hat verfügt, daß ein Prozentsatz einheimischen Weizens zur Herstellung von Mehl und Gries verwandt wird. Der Einfuhrzoll für fremde Zündhölzer wurde erhöht, und die Fracht für die Tonne Kork von den algerischen Häfen nach Marseille von 160 auf 120 Fres. ermäßigt.

Die gute Weinernte in Frankreich und Algerien und die verminderte Kaufkraft haben ein beträchtliches Sinken der Weinpreise herbeigeführt und dem Mutterland die algerische Konkurrenz fühlbar gemacht. Für Algerien ist der Weinbau eine Lebensfrage. Seit 1919 bildet der Wein ein Drittel oder Viertel seiner Gesamtausfuhr. Die algerische Weinproduktion ist von 8 031 499 hl im Jahre 1927, wo Frankreich — ohne Elsaß-Lothringen — 48 899 024 hl produzierte, 1928 auf 13 666 623 hl (Frankreich 51 890 686 hl), 1931 auf fast 16 Millionen hl gestiegen. Dieses Anwachsen beängstigte die südfranzösischen Weinbauern, und es wurden zwei Gesetzesvorschläge eingebracht, die eine Kontingentierung der in Frankreich eingeführten algerischen Weine und eine Einschränkung des Weinbaus verlangten. Die Kolonisten entrüsteten sich in lebhaften Protestkundgebungen über diese beabsichtigte Differenzierung, die mit dem Grundgedanken der am 12. 7. 1867 geschaffenen Zolleinheit zwischen Frankreich und dem assimilierten Algerien unvereinbar war, und der Ministerpräsident gab einer ihrer Abordnungen die Zusage, daß keine unterschiedliche Behandlung der französischen Weinbauern in Algerien beabsichtigt sei. Trotzdem bedeutet das Gesetz vom 4. 7. 1931, das für die Anlegung neuer Weinberge in Algerien und Frankreich eine Sperrfrist von 10 Jahren einführt, für den algerischen Weinbau eine schwere Belastung. Für das Protektorat Tunesien hat das Gesetz vom 30. 3. 1928 ein Kontingent von 550 000 hl Wein und 12 000 hl Weingeist zur zollfreien Einfuhr in Frankreich zugelassen. In ähnlicher Weise wie die französischen Weinbauern haben sich die französischen Getreidebauern über das rasche Anwachsen der Einfuhr von Weizen aus Marokko beunruhigt. Indes war hier leichter Abhilfe möglich, da Marokko nicht wie Algerien assimiliert, sondern nur Protektorat ist.





①: Ne 419 / 260

ULB Halle 3/1
000 864 188



